



Eingang

31. März 2016

Staatsanwaltschaft | Postfach | 56065 Koblenz

Landgericht Koblenz
- Eingangsgeschäftsstelle-
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon: 0261 1307-0
Telefax: 0261 1307-38510
stako@genstako.mjv.rlp.de
www.stako.justiz.rlp.de

24.03.2016
Aktenzeichen:
2010 Js 13035/15

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
2010 Js 13035/15 Bitte immer angeben!	Ns	Frau Lehmler Js-Team-2010@genstako.mjv.rlp.de	0261 1307-30826 0261 1307-38511

BERUFUNGSBEGRÜNDUNG

In dem Strafverfahren

gegen

Hermann Theisen

geb. am 10.01.1964 in Bad Kreuznach
Moltkestraße 35
69120 Heidelberg

Verteidigung:

Rechtsanwalt
Martin Heiming
Handschuhsheimer Landstr. 41
69121 Heidelberg

wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten in zwei Fällen

wird die am 01.03.2016 eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft Koblenz, die sich gegen das Urteil des Amtsgerichts Cochem vom 19.01.2016 richtet **auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkt** und wie folgt begründet:

Das Amtsgericht hätte den Angeklagten bei zutreffender Würdigung aller Strafzumessungsgründe nicht mehr zu einer Geldstrafe verurteilen dürfen, sondern eine kurze Freiheitsstrafe zur Bewährung verhängen müssen.



Der Angeklagte ist bereits zweimal einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dennoch hat er sich durch die verhängten Geldstrafen nicht von der Begehung der vorliegend angeklagten Taten abhalten lassen. Zudem zeigte er sich auch im Verlauf des vorliegenden Verfahrens weiterhin unrechtseinsichtig.

So versandte er in Ansehung der für den 29.02.2016 terminierten Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Cochem am 03.01.2016, 04.01.2016, 21.01.2013 und 05.02.2016 erneute Flugblätter mit dem selben Inhalt und suchte damit bewusst die weitere Konfrontation mit der Strafjustiz.

Um den Angeklagten von der Begehung weiterer einschlägiger Straftaten abzuhalten, ist die Verhängung einer kurzen, tat- und schuldangemessenen Freiheitsstrafe unerlässlich.

Es wird daher im Rahmen der Berufungshauptverhandlung beantragt werden, das Urteil des Amtsgerichts - Strafrichter- in Cochem im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und den Angeklagten zu einer tat- und schuldangemessenen Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, zu verurteilen.

gez.
(Lehmler)
Staatsanwältin

.....
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
.....